

## **Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums an allgemeinbildenden Gymnasien und Gesamtschulen\* RdErl. des MK vom 28.11.2014 – 21-82102**

### **Bezug:**

- a) Verordnung zur Durchführung der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums vom 27.11.2014 (GVBl. LSA S. )
- b) RdErl. des MK vom 1.7.2003 - 33–82102 (SVBl. LSA S. 191), geändert durch RdErl. des MK vom 25.1.2006 - 31–82102 (SVBl. LSA S. 38)

### **1. Nachweis eines Latinums**

#### 1.1 Ein Latinum wird erworben durch

- a) Erfüllung der in der **Anlage** bestimmten Voraussetzungen, wobei Schülerinnen und Schüler über Zugang aus anderen Ländern entsprechend ihrer Fremdsprachenfolge eingeordnet werden,
- b) Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, wobei Latein als schriftliches Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft werden muss und mindestens 05 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein müssen oder
- c) Ergänzungsprüfung entsprechend Bezugsverordnung zu a.

1.2 Ein gemäß Nummer 1.1 Buchst. a erworbenes Latinum wird im Jahres- sowie Abschluss- oder Abgangszeugnis vermerkt. Wenn der Unterricht nicht fortgeführt werden kann oder wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, kann auf Antrag eine Bescheinigung über diesen Erwerb ausgestellt werden.

1.3 Ein gemäß Nummer 1.1 Buchst. b erworbenes Latinum wird im Abiturzeugnis vermerkt und gegebenenfalls bescheinigt.

1.4 Ein gemäß Nummer 1.1 Buchst. c erworbenes Latinum wird im Zeugnis gemäß Bezugsverordnung zu a bescheinigt.

### **2. Nachweis des Graecums**

#### 2.1. Das Graecum wird erworben

- a) durch Teilnahme am durchgängigen Unterricht ab Schuljahrgang 9, wenn
  - aa) mindestens 10 Punkte im dritten und vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase, davon mindestens 05 Punkte im vierten Kurshalbjahr erreicht oder
  - bb) mindestens 20 Punkte des vierfach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung erzielt wurden.
- b) durch Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, wobei Griechisch als schriftliches Prüfungsfach geprüft werden muss und mindestens 05 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein müssen oder

#### **\* Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

c) durch Ergänzungsprüfung entsprechend Bezugsverordnung zu Buchstabe a.

2.2 Das gemäß Nummer 2.1 Buchst. a erworbene Graecum wird im Jahres- sowie Abschluss- oder Abgangszeugnis vermerkt. Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, kann auf Antrag eine Bescheinigung über diesen Erwerb ausgestellt werden.

2.3 Das gemäß Nummer 2.1 Buchst. b erworbene Graecum wird im Abiturzeugnis vermerkt und gegebenenfalls bescheinigt.

2.4 Das gemäß Nummer 2.1 Buchst. c erworbene Graecum wird im Zeugnis gemäß Bezugsverordnung zu a bescheinigt.

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu Buchstabe b außer Kraft.

#### Anlage (zu Nr. 1.1 a)

Durchgängiger Unterricht	Das <b>Kleine Latinum</b> wird erworben bei	Das <b>Latinum</b> wird erworben bei	Das <b>Große Latinum</b> wird erworben bei
ab Schuljahrgang 5 oder 6		mindestens Note „ausreichend“ (4) im Jahreszeugnis des 10. Schuljahrganges im gymnasialen Bildungsgang	a) mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 05 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr oder b) 20 Punkten des vierfach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau
ab Schuljahrgang 7	mindestens Note „ausreichend“ (4) im Jahreszeugnis des 10. Schuljahrganges im gymnasialen Bildungsgang	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 05 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	a) mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 05 Punkten im 4. Kurshalbjahr oder b) 20 Punkten des vierfach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau
ab Schuljahrgang 9	mindestens 10 Punkten in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren, davon mindestens 05 Punkten im jeweils späteren Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 05 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 05 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten des vierfach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau
ab Einführungsphase als zweite Pflichtfremdsprache mit 6 Wochenstunden in der Einführungsphase	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 05 Punkten im 4. Kurshalbjahr	mindestens 10 Punkten im 3. und 4. Kurshalbjahr, davon mindestens 05 Punkten im 4. Kurshalbjahr und 20 Punkten des vierfach gewichteten Ergebnisses der Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau	

#### \* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

**\* Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.